

bei der Anfertigung von Urkunden dieser Zeit anzunehmen berechtigt sind. Freilich ist auch eine andere Erklärung denkbar. War etwa die Schenkung von Loiben 1002 zwar erbeten, aber nicht bewilligt, erfolgte sie wirklich erst 1009, so könnte man sie damals aus irgend welchem Grunde zurückdatiert und die Datierung, sowie den Namen des Abtes aus St. 1329 entlehnt haben. Das Verhältniß der Chronikentexte zu unseren Urkunden wird freilich durch diese Deutung, wie mir scheint, weniger befriedigend erklärt, als durch die zuerst vorgeschlagene.

Wenn ich Vermuthungen, wie die eben dargelegten, zur Erwägung stelle, so geschieht das, weil ich die Pflicht habe, mich nach Versuchen zur Erklärung der vielfach sehr auffälligen Erscheinungen umzuthun, die wir bei der Ausgabe der Urkunden Heinrichs II. zu constatieren haben. Vielleicht mag es Anderen gelingen, noch andere Erklärungen derselben zu finden. Von solchen Vermuthungen ist aber scharf zu scheiden, was ich auf Grund der Untersuchung von Schrift und Stil mit Sicherheit behaupten zu können meine. Und als sicher betrachte ich, dass St. 1330 nicht im Jahre 1002, sondern erheblich später, als höchst wahrscheinlich, dass es erst 1009 geschrieben ist. Das Diplom darf deshalb nicht als ein Zeugnis dafür betrachtet werden, dass EC schon im Jahre 1002 dem Personal der Kanzlei angehört habe.

Die älteste Urkunde, bei der wir danach seine Mitwirkung vermuthen, ist St. 1393; ganz sicher gestellt ist sie bei St. 1396, wo er die Worte: 'actum Magadaburch' geschrieben hat¹. Mit St. 1393 aber steht es folgendermassen. Schon Erben² hat mit vollem Recht darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen der Schrift des EC und derjenigen eines unter Otto mehrfach begegnenden Schreibers, den er als HH bezeichnet, grosse Aehnlichkeit besteht; sie tritt namentlich in den ersten von EC geschriebenen Urkk., besonders deutlich in dem von Erben nicht angeführten D. für S. Ambrogio St. 1402 hervor. Nun zeigt sich aber weiter diese Aehnlichkeit auch im Dictat; gewisse, der Urkundensprache Otto's III. geläufige Formen, wie die Construction des accusativus cum infinitivo nach

1) S. die Vorbemerkung zu dieser Urkunde. 2) Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung XIII, 571. — Von einer Einwirkung des unter Otto III. thätigen Notars HI auf die Kanzleibeamten Heinrichs II., wie sie Erben a. a. O. vermuthet, haben wir, abgesehen von St. 1317, dessen Schrift, wie Erben bemerkt hat, gewisse Aehnlichkeiten mit der des HI aufweist, bisher keine gefunden.